



Humboldt-Universität zu Berlin | VPH | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin

per E-Mail

Abgeordnetenhaus von Berlin
Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
z. Hd. d. Vorsitzenden
Frau Franziska Brychcy
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

**Vizepräsident für Haushalt,
Personal und Technik**

Niels Helle-Meyer
Universitätsleitung

**Stellungnahme des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin
zum Entwurf für das Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung,

anbei übersende ich Ihnen im Namen des Präsidiums der Humboldt Universität zu Berlin unsere Stellungnahme zum Entwurf des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes (BHGG).

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in der Ausschussberatung am 18. Mai 2026 zu berücksichtigen und das Schreiben den Mitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Niels Helle-Meyer

Anlage

Datum:

08.05.2026

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen:

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
VPH Büro
10099 Berlin

Tel: +49 (0)30 2093-20050

E-Mail:

vph@hu-berlin.de
vph.sekretariat@uv.hu-berlin.de

Internet:

<https://hu.berlin/hpt>

Sitz:

Unter den Linden 6
10117 Berlin

Verkehrsverbindungen:

U Unter den Linden Bhf
U5, U6
S+U Friedrichstraße Bhf
S1, S2, S3, S5, S7, S9, S25, S26, U6
Regionalbahn: RE1, RE2, RE7, RE8,
RB23, FEX
Tram Universitätsstr.: M1, 12
Bus Staatsoper: 100, 300

Stellungnahme des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin zum Entwurf für das Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz

verabschiedet am 08.05.2026

Am 21. April 2026 hat der Berliner Senat den Entwurf eines Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz (BHGG) verabschiedet. Während die grundsätzliche Notwendigkeit, den massiven Sanierungsstau von über 8 Milliarden Euro aufzulösen, unbestritten bleibt, lässt der vorliegende Entwurf fundamentale Fragen zur Umsetzbarkeit des Gesetzes sowie zur Finanzierungssicherheit des Vorhabens unbeantwortet. Es ist zu befürchten, dass die erhofften Qualitätsverbesserungen und Effizienzsteigerungen im Hochschulbau auf dieser Basis nicht realisiert werden können. Wir fordern das Abgeordnetenhaus daher auf, den Entwurf im laufenden Gesetzgebungsverfahren grundlegend nachzubessern.

Die Pläne des Senats, die Flächen der Hochschulen pauschal um 15 bis 30 % reduzieren zu wollen, offenbaren die undifferenzierte Herangehensweise, die sich insgesamt durch den Entwurf zieht. Eine genaue Aufschlüsselung der Flächen nach Labor-, Seminar-, Lern- und Büroflächen sowie eine analytische Betrachtung der notwendigen Reduzierungen, die den verschiedenen Nutzendengruppen gerecht wird, wäre zwingend notwendig.

Auch künftig wird es seitens der Studierenden hohe Bedarfe an Lern- und Arbeitsflächen geben, nicht zuletzt aufgrund des jahrelangen Wegfalls der Staatsbibliothek am Potsdamer Platz. Zu betonen ist außerdem, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits effektiv Flächenreduzierungen sowie Abmietungen ganzer Gebäude insbesondere bei den Büroflächen realisiert haben, indem sie verstärkt auf Homeoffice und Desk-Sharing setzen. Eine pauschale Flächenreduktion in dieser Dimension ließe sich daher nicht mehr durch Effizienzgewinne auffangen, sondern würde zwangsläufig die Qualität der Forschungs-, Arbeits-, Lehr- und Lernbedingungen beeinträchtigen und folglich den Wissenschaftsstandort Berlin nachhaltig schwächen.

Darüber hinaus bedürfen die folgenden Kernbereiche des Gesetzentwurfs einer dringenden kritischen Kommentierung:

Governance

Unzureichend bleibt die Governance-Struktur der Anstalt (BHG). Begrüßenswert ist, dass der Senat auf eine Forderung der Landeskonzferenz der Rektor*innen und Präsident*innen (LKR) reagiert hat: Dass nun ein Präsidiumsmitglied einer staatlichen Hochschule auf Vorschlag der LKR im Aufsichtsrat vertreten sein wird, ist ein notwendiger Schritt zur Wahrung der Nutzeninteressen. Indirekt hat sich der Einfluss der Hochschulen damit auch auf die Benennung des Vorstands vergrößert, da der Aufsichtsrat den Vorstandsvorsitz bestimmt. Insgesamt lässt der Gesetzentwurf vermissen, dass die Hochschulen als Partnerinnen auf Augenhöhe adressiert werden, die ihre Angelegenheiten in Hochschulautonomie gestalten und die Flächen- und Ausstattungsbedarfe am besten benennen können.

Aufgaben

Unklar bleibt die Aufgabentrennung zwischen den Hochschulen und der Anstalt. Während die BHG laut Entwurf die „zentrale Verantwortung für den Erhalt der Qualität und Funktionalität der Hochschulliegenschaften über den gesamten Gebäudelebenszyklus hinweg“ übernehmen soll, bleibt das Gesetz eine Antwort darauf schuldig, welche konkreten operativen Aufgaben künftig an den Hochschulen verbleiben.

Absolut unverzichtbar ist für die Hochschulen die Fortführung des Gebäudeunterhalts in Eigenregie. Die Beibehaltung der 10-Millionen-Euro-Grenze für eigenständige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ist notwendig, damit kleinere Baumaßnahmen wie bisher erfolgreich von den Technischen Abteilungen der Universitäten durchgeführt werden können. Dazu müssen die entsprechenden Mittel auch bei den Hochschulen verbleiben.

Besonders kritisch ist die einseitige Privilegierung der Landesverwaltung zu bewerten: Die explizite Einschränkung, dass „die Aufgaben der Baudienststelle des Landes bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung [...] davon nicht berührt sind“, schafft ein massives Ungleichgewicht. Während die Kompetenzen des Senats geschützt werden, bleiben die künftigen Verantwortungsbereiche der Hochschulen völlig ungeklärt. Weder ist dies mit einem echten Bandbreitenmodell zu vereinbaren, noch wird es der augenfälligen Realität gerecht, dass die von SenStadt betreuten Bau- und Sanierungsvorhaben in der Umsetzung bisher wesentlich problematischer waren als die, die von den Hochschulen selbst realisiert wurden.

Personalwirtschaft und Tochterunternehmen

Nebulös präsentieren sich die §§ 18 und 20 des BHGG. Die mündliche Zusage der Senatorin, dass Personalübergänge nicht erzwungen würden, muss rechtlich belastbar untermauert werden. Es besteht weiterhin die Sorge, dass die Gründung von Tochterunternehmen als Instrument zur Kostenreduktion auf Kosten der Beschäftigten (Tarifflucht) missbraucht werden könnte. Um das Vertrauen der Belegschaft nicht zu gefährden, müssen diese vagen Bestimmungen durch verbindliche Garantien ersetzt werden, die echte Sicherheit und Transparenz schaffen.

Die Hochschulen brauchen auch nach Gründung der Hochschulbaugesellschaft qualifiziertes Personal, um kleine Maßnahmen in Eigenregie bearbeiten zu können und die großen, von der Baugesellschaft durchgeführten Maßnahmen fachlich qualifiziert begleiten zu können.

Finanzierungsrisiken

Ungeklärt bleibt auch die Finanzierung des Vermieter-Mieter-Modells. Wenn Baumaßnahmen und größere Sanierungen über Kredite finanziert werden, müssen auch die Zinsen refinanziert werden. Dadurch werden Bau- und Sanierungsmaßnahmen langfristig teurer. Des Weiteren ist fraglich, wie es der Anstalt gelingen will, ohne extrem hohe Eigenkapitaleinsätze wettbewerbsfähige Finanzierungsbedingungen auf dem freien Markt zu erhalten. Diese Kostensteigerungen können nur dadurch aufgefangen werden, dass die Hochschulbaugesellschaft sehr viel schneller und effizienter baut und somit die bisher üblichen hohen Kostensteigerungen und

kostenträchtigen Verzögerungen bei durch das Land durchgeführten Bau- und Sanierungsmaßnahmen vermieden werden.

Begründete Sorge besteht ferner dahingehend, dass steigende Mietverpflichtungen die konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen, insbesondere die Bauunterhaltungsmittel, die strategische Bedeutung im Rahmen von Berufungsverhandlungen haben, aushöhlen. Um eine Zweckentfremdung von Mitteln für Forschung und Lehre zu verhindern, muss rechtlich garantiert werden, dass sämtliche Mietzahlungen vollumfänglich durch zusätzliche Landesmittel refinanziert werden.

Fazit

Gefährdet wird durch die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfs des Senats ein funktionierendes System hochschuleigener Technischer Abteilungen, die Sanierungsprojekte zuletzt nachweislich weit unter den üblichen Marktkennwerten realisiert haben. Die Fähigkeit der Hochschulen, kleinere Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen, ist in dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend abgesichert.

Die Gründung einer Hochschulbaugesellschaft zur Steigerung von Schnelligkeit und Effizienz bei Bauvorhaben ist grundsätzlich begrüßenswert. Gelingensbedingung dafür ist jedoch die Einbindung der Hochschulen als Partnerinnen auf Augenhöhe. Da der aktuelle Gesetzentwurf die Handlungsfähigkeit der Berliner Hochschulen schwächt und gravierende inhaltliche Defizite aufweist, lehnen wir ihn in der vorliegenden Fassung entschieden ab. Wir fordern das Abgeordnetenhaus auf, den Entwurf im laufenden Gesetzgebungsverfahren grundlegend nachzubessern.